

# **Richtlinien des EVD für die Akkreditierung von Fachhochschulen und Studiengängen**

**(Fachhochschulakkreditierungsrichtlinien)**

vom ... 2006

**Entwurf vom 21. August 2006**

---

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD),*

gestützt auf Artikel 17a Absatz 2 des Fachhochschulgesetzes vom 5. Oktober 2005<sup>1</sup> (FHSG),

in Übereinstimmung mit den Enqa-Standards von 2005<sup>2</sup>, die von den Bildungsministerinnen und -ministern im Rahmen der Umsetzung der Bologna-Deklaration zur Umsetzung empfohlen wurden,

mit dem Ziel, qualitative Standards für Fachhochschulen und ihre Studiengänge zu garantieren und den Fachhochschulen Hinweise für die weitere Entwicklung zu geben,

im Bestreben, die Transparenz und Akzeptanz der Fachhochschulabschlüsse national und international zu verbessern,

*erlässt folgende Richtlinien:*

## **A. Allgemeines**

### **A.1 Gegenstand dieser Richtlinien**

Diese Richtlinien formulieren die Grundsätze der Akkreditierung öffentlich-rechtlicher und privater Fachhochschulen und ihrer Studiengänge.

### **A.2 Prüfbereiche**

<sup>1</sup> Geprüft werden die Fachhochschule als Gesamteinstitution und deren Studiengänge (Bachelor und Master).

<sup>2</sup> Geprüft werden können auch Organisationseinheiten einer Fachhochschule (Departement, Fachbereich, Institut), sofern die Ergebnisse der Begutachtung verbindliche Aussagen zur Qualität der Fachhochschule oder des Studiengangs machen.

## **B. Prüfung**

### **B.1 Standards**

<sup>1</sup> Die Akkreditierungsgesuche werden nach den im Anhang aufgeführten Standards geprüft.

<sup>2</sup> Diese Standards stellen einen allgemein anerkannten Mindestrahmen dar. Sie werden durch fachspezifische oder studiengangspezifische Standards ergänzt.

### **B.2 Prüfung der Gesuche**

<sup>1</sup> Die Prüfung der Gesuche wird im Rahmen einer dreistufigen Begutachtung durchgeführt:

- a. die schriftliche Selbstbeurteilung der Fachhochschule,
- b. die externe Begutachtung durch eine Gutachtergruppe mit schriftlichem Bericht,
- c. die Akkreditierungsempfehlung durch die anerkannte Agentur.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe erfolgt nach Kapitel 3.1 der Enqa-Standards von 2005. Dabei ist den hochschulspezifischen Eigenheiten der Fachhochschulen Rechnung zu tragen.

<sup>3</sup> Die anerkannte Agentur hat zu gewährleisten, dass die Gutachtergruppe mit den Besonderheiten des Schweizer Fachhochschulsystems vertraut ist.

---

<sup>1</sup> SR 414.71

<sup>2</sup> Siehe European Association for Quality Assurance in Higher Education (Enqa). Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area. Helsinki 2005.

### **B.3 Berücksichtigung früherer Qualitätsprüfungsverfahren**

Die Ergebnisse früherer Qualitätsprüfungsverfahren können bei der Akkreditierung berücksichtigt werden, wenn sie:

- a. nicht mehr als drei Jahre alt sind und
- b. nach den Methoden und Standards dieser Richtlinien erarbeitet wurden.

### **B.4 Akkreditierungsentscheid**

<sup>1</sup> Das EVD entscheidet aufgrund der Unterlagen gemäss Buchstabe B.2 Absatz 1 dieser Richtlinien und gestützt auf die Beurteilung durch die Eidgenössische Fachhochschulkommission.

<sup>2</sup> Es erlässt eine Verfügung.

<sup>3</sup> Ist der Akkreditierungsentscheid einer anerkannten Agentur übertragen, so entscheidet und verfügt diese Agentur gemäss Artikel 7 der Fachhochschulakkreditierungsverordnung vom ...<sup>3</sup>.

<sup>4</sup> Es sind folgende Akkreditierungsentscheide möglich:

- a. Akkreditierung;
- b. Akkreditierung mit Auflagen;
- c. Ablehnung der Akkreditierung.

### **B.5 Akkreditierung**

<sup>1</sup> Liegen keine inhaltlichen oder strukturellen Mängel vor, so wird eine Fachhochschule oder ein Studiengang vorbehaltlos akkreditiert.

<sup>2</sup> Die Akkreditierung wird für höchstens sieben Jahre erteilt.

### **B.6 Akkreditierung mit Auflagen**

<sup>1</sup> Liegen leichtere inhaltliche oder strukturelle Mängel vor, so wird eine Fachhochschule oder ein Studiengang mit Auflagen akkreditiert. Der gesuchstellenden Fachhochschule wird eine Frist für die Behebung der Mängel gesetzt.

<sup>2</sup> Nach Ablauf der Frist wird geprüft, ob die Mängel behoben sind. Sind sie behoben, so wird die Fachhochschule oder der Studiengang vorbehaltlos akkreditiert; sind sie nicht behoben, so wird die Akkreditierung widerrufen.

### **B.7 Ablehnung der Akkreditierung**

<sup>1</sup> Liegen schwer wiegende inhaltliche oder strukturelle Mängel vor, so wird die Akkreditierung abgelehnt.

<sup>2</sup> Wurde eine Akkreditierung abgelehnt, so kann ein neues Gesuch um Akkreditierung der gleichen Fachhochschule oder des gleichen Studiengangs frühestens nach zwei Jahren gestellt werden.

### **B.8 Akkreditierungsurkunde**

<sup>1</sup> Nach erfolgter Akkreditierung stellt das EVD der Fachhochschule eine Urkunde aus. Diese bescheinigt, dass die Fachhochschule oder der Studiengang die Qualitätsstandards gemäss diesen Richtlinien erfüllt.

<sup>2</sup> Ist der Akkreditierungsentscheid einer anerkannten Agentur übertragen, so stellt diese die Akkreditierungsurkunde aus.

## **C. Weitere Bestimmungen**

### **C.1 Kosten**

<sup>1</sup> Der Bund trägt die für die Prüfung der Akkreditierungsgesuche und für die Akkreditierungsentscheide des EVD notwendigen Kosten.<sup>4</sup>

<sup>2</sup> Beauftragt eine Fachhochschule einen Dritten mit der Prüfung eines Akkreditierungsgesuchs, so vergütet der Bund der Fachhochschule auf Gesuch beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hin die ihr daraus erwachsenden Kosten.

<sup>3</sup> Wird ein Studiengang durch eine anerkannte Agentur akkreditiert, kann die Fachhochschule vom Bund die Abgeltung von höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten verlangen. Das entsprechende Beitragsgesuch ist beim BBT einzureichen.

<sup>4</sup> Anrechenbar sind die Kosten, die der Dritte der Fachhochschule in Rechnung stellt für die notwendigen Prüfungen und die Akkreditierung des Studienganges.

### **C.2 Information**

Das BBT publiziert eine Liste der akkreditierten Fachhochschulen und Studiengänge in elektronischer Form.

---

<sup>3</sup> SR ...

<sup>4</sup> Art. 17a Abs. 4 erster Satz FHSg.

### ***C.3 Meldepflicht und Aufsicht***

<sup>1</sup> Die Fachhochschule hat dem BBT jede grundlegende Änderung der akkreditierten Einheit unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

<sup>2</sup> Das BBT kann im Rahmen der Aufsicht über die Fachhochschulen jederzeit eine stichprobenweise Überprüfung der akkreditierten Einheit anordnen.

<sup>3</sup> Stellt das BBT schwer wiegende Qualitätsmängel in den geprüften Einheiten fest, so setzt es der Fachhochschule eine Frist für die Behebung der Mängel. Werden diese nicht innert der gesetzten Frist behoben, so kann das EVD die Akkreditierung widerrufen.

### ***C.4 Verfahren und Rechtsschutz***

<sup>1</sup> Soweit diese Richtlinien keine besonderen Verfahrensregelungen enthalten, kommen die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968<sup>5</sup> über das Verwaltungsverfahren zur Anwendung.

<sup>2</sup> Verfügungen über die Akkreditierung und über den Widerruf der Akkreditierung können mit Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

### ***C.5 Geheimnis- und Datenschutz***

<sup>1</sup> Stellen und Personen, die mit Akkreditierungsdaten befasst sind, haben darüber das Amts-, Berufs- und Geschäftsgeheimnis zu wahren.

<sup>2</sup> Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992<sup>6</sup> über den Datenschutz .

## **D. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten auf den .... in Kraft.

---

<sup>5</sup> SR 172.021.

<sup>6</sup> SR 235.1.

## Standards für die Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen

### 1. Qualitätsstandards für Fachhochschulen

#### 1.1. Prüfbereich: Strategie, Führung und Organisation, Finanz- und Sachmittel, Qualitätsmanagement, Gleichstellung

1. Die Fachhochschule orientiert sich in ihren Tätigkeiten an einem öffentlich zugänglichen Leitbild und an strategischen Zielen.
2. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und werden entsprechend umgesetzt.
3. Die Fachhochschule verfügt über ein Führungskonzept mit geeigneten Instrumenten zur Umsetzung der strategischen Ziele.
4. Die Fachhochschule verfügt über das Personal, die Strukturen sowie die Finanz- und Sachmittel zur Umsetzung der strategischen Ziele.
5. Die Herkunft der finanziellen Mittel und alle an die Finanzierung gebundenen Bedingungen sind ausgewiesen und schränken die Entscheidungsfreiheit der Fachhochschule bei der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben nicht ein.
6. Die Fachhochschule verfügt über ein Qualitätsmanagementsystem und überprüft regelmässig die Wirkung umgesetzter Massnahmen.
7. Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung aller ihrer Aufgaben für die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Sie hat zur Umsetzung ihrer Gleichstellungspolitik entsprechende Ziele gesetzt, Programme entwickelt und überprüft deren Wirkung.<sup>7</sup>
8. Die Studierenden und das Personal sind bei Entscheidungen, welche ihr Tätigkeitsgebiet betreffen, angemessen einbezogen.

#### 1.2. Prüfbereich: Lehre

1. Die Fachhochschule verfügt über ein Studienangebot, welches ihren strategischen Zielen entspricht.
2. Die Fachhochschule hat ihr Studienangebot nach den Prinzipien der Erklärung von Bologna organisiert und koordiniert.
3. Die Fachhochschule stellt sicher, dass ihr Studienangebot den fachspezifischen und gesellschaftlichen Entwicklungen angepasst und gendergerecht konzipiert wird.
4. Die Fachhochschule berücksichtigt in ihrem Studienangebot die internationale Dimension und beteiligt sich am nationalen und internationalen Austausch von Studierenden, Dozierenden und wissenschaftlichem Personal.
5. Die Fachhochschule hat die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und Abschlüssen festgelegt und überwacht deren Einhaltung.
6. Die Fachhochschule wertet die periodisch gesammelten Daten zu den Studienabsolventen und -absolventinnen aus.

#### 1.3. Prüfbereich: Forschung

1. Die Forschungstätigkeiten stimmen mit der strategischen Planung der Fachhochschule überein.
2. Die Forschungstätigkeiten der Fachhochschule entsprechen qualitativ den jeweiligen fachspezifischen internationalen Standards.
3. Die Fachhochschule stellt sicher, dass die Forschungsergebnisse in die Lehre integriert werden.
4. Die Fachhochschule beteiligt sich an Ausschreibungen zur Forschungsförderung und arbeitet mit anderen Forschungs- und Entwicklungsinstitutionen zusammen.

#### 1.4. Prüfbereich: Weiterbildung

1. Das Weiterbildungsangebot entspricht den Marktbedürfnissen und stimmt mit der strategischen Planung der Fachhochschule überein.
2. Die Weiterbildungsveranstaltungen entsprechen in Qualität und Anspruchsniveau den allgemeinen und fachspezifischen Hochschulstandards.

#### 1.5. Prüfbereich: Dienstleistung

1. Das Dienstleistungsangebot entspricht den Marktbedürfnissen und stimmt mit der strategischen Planung der Fachhochschule überein.
2. Die Kostentransparenz des Dienstleistungsangebots ist gewährleistet.

#### 1.6. Prüfbereich: Wissenschaftliches Personal

1. Auswahl-, Ernennungs- und Beförderungsverfahren für die Lehrkräfte sind reglementiert und öffentlich kommuniziert. Die Fachhochschule beachtet bei ihrer Personalpolitik bewusst gleichstellungspolitische Aspekte.<sup>8</sup>
2. Der Lehrkörper verfügt über einen Hochschulabschluss und ist ausgewogen zusammengesetzt bezüglich fachlicher und hochschuldidaktischer Qualifikation sowie Praxiserfahrung und Forschungserfahrung.
3. Die Fachhochschule regelt und überprüft die fachliche und funktionsbezogene Weiterbildung des wissenschaftlichen Personals.

---

<sup>7</sup> Vgl. KFH Empfehlungen, Standards für die Gleichstellungsarbeit an den Fachhochschulen, Bern (6. Juli 2004), Standard 2.

<sup>8</sup> Vgl. KFH Empfehlungen, Standards für die Gleichstellungsarbeit, Standard 6.

4. Die Fachhochschule verfügt über eine hochschuladäquate Personalpolitik und leistet einen Beitrag zur Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.

#### **1.7. Prüfbereich: Administratives und technisches Personal**

1. Auswahl- und Beförderungsverfahren für das administrative und technische Personal sind geregelt und werden entsprechend umgesetzt.
2. Die Fachhochschule sorgt für die Weiterbildung des administrativen und technischen Personals.

#### **1.8. Prüfbereich: Studierende**

1. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Studienangebote der Fachhochschule entsprechen den gesetzlichen Anforderungen. Das Aufnahmeverfahren ist geregelt und kommuniziert.<sup>9</sup>
2. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen ist gewährleistet.
3. Die Studienbedingungen ermöglichen, dass die Ausbildungsziele der Fachhochschule innerhalb der festgelegten und publizierten Fristen erreicht werden können.
4. Die Fachhochschule stellt für die Studierenden ein Beratungsangebot bereit und ermöglicht ihnen die periodische Standortbestimmung.

#### **1.9. Prüfbereich: Infrastrukturen**

1. Die Fachhochschule verfügt über die erforderlichen Infrastruktureinrichtungen und Ressourcen, welche die Erfüllung ihrer mittel- und langfristigen Ziele gewährleisten.
2. Infrastruktur und Ressourcen werden effizient und effektiv genutzt.

#### **1.10. Prüfbereich: Kooperation**

1. Die Fachhochschule arbeitet wirkungsvoll mit in- und ausländischen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen zusammen.
2. Die Fachhochschule fördert die Zusammenarbeit mit dem wirtschaftlichen und beruflichen Umfeld sowie den relevanten gesellschaftlichen Akteuren.

#### **1.11. Prüfbereich: Nachhaltigkeit**

Die Fachhochschule sorgt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben für eine wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltige Entwicklung und berücksichtigt diesen Aspekt in ihrem Qualitätsmanagementsystem.

## **2. Qualitätsstandards für Studiengänge**

### **2.1. Prüfbereich: Durchführung und Ausbildungsziele**

1. Der Studiengang verfolgt Ausbildungsziele, welche dem Leitbild und der strategischen Planung der Fachhochschule entsprechen.<sup>10</sup>
2. Die Studierbarkeit des Studienangebots ist nachgewiesen.
3. Die Chancengleichheit von Mann und Frau ist garantiert.

### **2.2. Prüfbereich: Interne Organisation und Qualitätsmanagementmassnahmen**

1. Die Entscheidungsprozesse, -kompetenzen und -verantwortlichkeiten sind festgelegt und werden entsprechend umgesetzt.
2. Die Dozierenden und Studierenden sind bei den Entscheidungsprozessen, welche ihre Tätigkeitsgebiete betreffen, einbezogen.
3. Die Praxisrelevanz und die Qualität des Studiengangs werden regelmässig überprüft. Die Ergebnisse werden zur Weiterentwicklung des Angebots verwendet.

### **2.3. Prüfbereich: Studium**

1. Der Studiengang verfügt über einen strukturierten Studienplan, welcher der koordinierten Umsetzung der Erklärung von Bologna an den Schweizer Fachhochschulen entspricht.
2. Der Studienplan ist auf das Ausbildungsziel und auf einen berufsqualifizierenden Abschluss mit klarem inhaltlichen Profil abgestimmt.<sup>11</sup>
3. Der Studiengang verfügt über eine modulare Studienstruktur, die mit einem Leistungspunktesystem sowie einem studienbegleitenden Prüfungssystem verknüpft ist.<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Bei der Zulassung zum Fachhochschulstudium auf Bachelorstufe sind die besonderen gesetzlichen Bestimmungen gemäss Art. 5 FHSG zu beachten. Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Erwerb des Bachelordiploms voraus. Die Fachhochschulen können zusätzliche Zulassungsvoraussetzungen zum Masterstudium festlegen und den Abschluss eines Masterstudiums vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen.

<sup>10</sup> Bei den reglementierten Berufen sind zusätzlich die EU-Richtlinien zu beachten.

<sup>11</sup> Hierzu vgl. die *Dublin Deskriptoren*, welche sowohl fachübergreifende wie auch fachspezifische Kompetenzen im europäischen Kontext definieren, und das *Diploma Supplement*, das zu jedem ausgestellten Bachelor- und Master-Diplom die wichtigsten formalen und inhaltlichen Eigenheiten des zugehörigen Studienganges erläutert.

4. Die Bedingungen für den Erwerb von Leistungsnachweisen und von Studienabschlüssen sind geregelt und veröffentlicht.
5. Die Kompetenzen, die im Rahmen eines Bachelorstudiums und Masterstudiums erworben werden, unterscheiden sich klar voneinander (stufengerechtes Kompetenzprofil<sup>13</sup>).
6. Die Fachhochschule garantiert mit ihren Zulassungsbestimmungen die inhaltliche Kohärenz zwischen den im Bachelorstudium erworbenen Kompetenzen und für die Masterstufe verlangten Eintrittskompetenzen.

#### **2.4. Prüfbereich: Lehrkörper**

1. Der Unterricht wird durch fachlich und didaktisch ausgewiesene Dozierende mit Hochschulabschluss erteilt, die über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen.<sup>14</sup>
2. Die Mehrheit der Dozierenden ist in mehreren Bereichen des erweiterten Leistungsauftrages tätig.
3. Es wird ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Lehrkörper angestrebt.

#### **2.5. Prüfbereich: Studierende**

1. Die Eingangs- und Ausgangskompetenzen in das Studium sind definiert, kommuniziert und werden überprüft.
2. Die Chancengleichheit von Männern und Frauen ist gewährleistet, Massnahmen zur Förderung des jeweils untervertretenen Geschlechts sind umgesetzt.
3. Der Studiengang ermöglicht die studentische Mobilität. An anderen Hochschulen erbrachte Studienleistungen werden anerkannt.
4. Für eine angemessene Studienbetreuung ist gesorgt.

#### **2.6. Prüfbereich: Sachliche und räumliche Ausstattung**

Dem Studiengang stehen genügend Ressourcen zur Verfügung, um seine Ziele umzusetzen. Die Ressourcen sind langfristig verfügbar.

---

<sup>12</sup> Der Umfang der Studienleistung auf Bachelorstufe entspricht einem *Vollzeitstudium* von mindestens drei Jahren bzw. 180 Kreditpunkten und auf Masterstufe 90 Kreditpunkte (aus Gründen der internationalen Anerkennung können auch Masterstudiengänge 120 Kreditpunkte umfassen, siehe Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über den Aufbau von Diplomstudiengängen auf der Masterstufe an Fachhochschulen, Bern 2005, Entwurf in Vorbereitung).

<sup>13</sup> Vgl. Vereinbarung zwischen Bund und Kantonen über den Aufbau von Diplomstudiengängen auf der Masterstufe an Fachhochschulen, Bern 2006 (Entwurf März 2006 in Anhörung).

<sup>14</sup> In einzelnen Fachbereichen kann in Ausnahmefällen vom Hochschulabschluss abgesehen werden, wenn eine vergleichbare fachliche Eignung nachgewiesen werden kann.